

Abrechnung der Reise-, Übernachtungskosten sowie Verpflegungspauschalen (Tagegelder) im Inland, Stand 12.01.2026

Angelehnt an:

Landesreisekostengesetz NRW

[SGV Inhalt : Reisekostengesetz Nordrhein-Westfalen \(Landesreisekostengesetz – LRKG\) | RECHT.NRW.DE](#)

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz

[SMBI Inhalt : Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz \(VVzLRKG\) | RECHT.NRW.DE](#)

Info: Es werden auf dem Merkblatt nur die wichtigsten Informationen dargestellt, weiterführende Inhalte entnehmen Sie bitte den oben genannten Links.

- Übernachtungskosten im Hotel: gegen Beleg bis 80 Euro/Übernachtung.
- Übernachtungskosten ohne Hotel/Beleg: Pauschale von 20 Euro/Übernachtung
- Verpflegungspauschalen:
 - Bei Abwesenheit mehr als 8 Std., bis 11 Std. = 6 Euro/Tag.
 - Bei Abwesenheit mehr als 11 Std., weniger als 24 Std. = 12 Euro/Tag.
 - Abwesenheit 24 Std. = 24 Euro/Tag.
 - Bei anschließender oder vorhergehender Übernachtung = 12 Euro/je An- und Abreisetag.
- Bei Inanspruchnahme der **Verpflegungspauschalen** erfolgt keine Kostenerstattung eines **Frühstücks im Hotel**. Sollten keine Verpflegungspauschalen in Anspruch genommen werden, gelten Kosten von bis zu 12 Euro für ein Frühstück inklusive eines Getränks als angemessen.
- **Reisekosten:** Wann immer es möglich ist, sollten bei der Auswahl des Verkehrsmittels ökologische und wirtschaftliche Kriterien berücksichtigt werden:
 - Mit dem Zug oder Nachtzug fahren.
 - Mit dem Auto oder Bus fahren.
 - Wegstreckenschädigung privates Kfz 35 Cent/km,
 - Mitnahmeentschädigung für jede weitere Person 5 Cent/km.

Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die kürzeste verkehrsübliche Straßenverbindung maßgebend. Die Berechnung und Darstellung der Wegstrecke gilt als Beleg.

Die Abrechnung von Übernachtungs- und Reisekosten erfolgt über eingereichte Belege.